

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordneten Dr. Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Gudrun Pieper und Annette Schwarz (CDU) hatten am 19.10.2016 gefragt:

(Anfrage 59; Drucksache 17/6705, S.32)

Wie entwickeln sich die vom Land Niedersachsen zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe? (Teil 1)

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die vom Land Niedersachsen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstattenden aufgewendeten Kosten sind im Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 0572 Titelgruppe 67 insgesamt 187 265 000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 weist für diesen Zweck für 2017 einen Ansatz von 272 254 000 Euro und für 2018 von 204 000 000 Euro aus. In diesen Ansätzen enthalten sind auch die Erstattungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII.

1. Wie hoch sind die Ist-Ausgaben bei Kapitel 0572 Titelgruppe 67 zum Stichtag 30. September 2016?

2. Wie hoch sind die darin enthaltenen Ausgaben für Erstattungen nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII?

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Ansatz von 187 265 000 Euro in 2016 noch ausgeschöpft wird?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 28.10.2016

(Anfrage 59; Drucksache 17/6785, S.94-95)

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind zur Erstattung aufgewendeter Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe in Kapitel 05 72 Titel 633 67 für das Jahr 2018 198 000 000 Euro ausgewiesen.

1. Wie hoch sind die Ist-Ausgaben bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 zum Stichtag 30. September 2016?

In Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 sind die Haushaltsmittel für die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII und die übrigen Erstattungsleistungen des Landes als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII etatisiert. Am Stichtag 30.09.2016 betragen die Ist-Ausgaben bei Kapitel 05 72 Titelgruppe 67 insgesamt 93 370 609,29 Euro. Am 11.10.2016 betragen die Ist-Ausgaben insgesamt 99 384 881,98 Euro.

2. Wie hoch sind die darin enthaltenen Ausgaben für Erstattungen nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII?

Zum Stichtag 11.10.2016 betragen die Ausgaben für die Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII 95 260 738,51 Euro.

3. Geht die Landesregierung davon aus, dass der Ansatz von 187 265 000 Euro in 2016 noch ausgeschöpft wird?

Die Landesregierung geht davon aus, dass der Ansatz von 187 265 000 Euro in 2016 weitestgehend ausgeschöpft werden wird.

Aufgrund der gesetzlichen Fristen des § 42 d Abs. 4 SGB VIII rechnen die Kommunen verstärkt die Kosten, die vor dem 01.11.2015 für die Unterbringung, Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer entstanden sind (Altfälle), mit dem Land ab.

Daneben nutzen die niedersächsischen Kommunen die Möglichkeit, Abschläge für die Kosten, die nach dem 1. November 2015 entstanden sind (Neufälle), beim Land zu beantragen. Von dieser Möglichkeit haben bisher erst 38 von 56 Kommunen Gebrauch gemacht.